

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau

Artikel 1 Änderung der Satzung

In der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Viernau vom 31.07.2015 wird der § 8 (2) wie folgt geändert:

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

(2) Die Elternbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

für das 1. in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie bei Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden)	80,00 €/ Monat
für das 1. in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie bei Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden)	67,00 €/ Monat
für das 2. in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie bei Ganztagsbetreuung (mehr als 5 Stunden)	60,00 €/ Monat
für das 2. in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer Familie bei Halbtagsbetreuung (maximal 5 Stunden)	47,00 €/ Monat

Ab dem dritten Kind einer Familie wird kein Elternbeitrag erhoben.

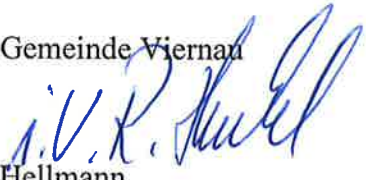
Für Gastkinder im Sinne des § 3, Absatz 2, Satz 2, der Benutzungssatzung werden 5,00 € zuzüglich der Verpflegungsgebühr entsprechend § 6, Abs. 2, Satz 3, pro Kind/Tag erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viernau, den 12. 02. 2016

Gemeinde Viernau


Hellmann
Bürgermeister

